

Ab 01.01.2021 treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Wegfall der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach dem Brexit

A. Lieferung an Unternehmer

Aus deutscher Perspektive wird nach dem 31.12.2020 eine ehemals nach § 6a UStG steuerfreie [innergemeinschaftliche Lieferung](#) nach GB zu einer **Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG**.

Zwar gilt auch für diese eine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 1a UStG, jedoch sind ggf. die **Nachweisanforderungen** zur Erlangung der Steuerbefreiung strenger. Insbesondere ist die Einholung und Aufbewahrung eines Ausgangsvermerks im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS notwendig. Auf britischer Seite ist es dann auch möglich, dass, neben ggf. wieder zulässigen Zöllen, auch eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird.

Entsprechendes gilt dann auch für Lieferungen von GB nach Deutschland. Ein im Ergebnis steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. UStG für einen deutschen Empfänger der britischen Warenlieferung ist nicht mehr möglich. Es ist deshalb grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer auf den Erwerb abzuführen. Diese kann durch den Unternehmer bei entsprechender Verwendung als Vorsteuer erstattet werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Nordirland zwar Teil des vereinigten Königreichs, aber nicht Teil von GB ist. Aufgrund von Sonderregelungen im Austrittsabkommen ist Nordirland aus diesem Grund weiterhin kein Drittlandsgebiet, so dass Warenlieferungen zwischen Nordirland und dem Gemeinschaftsgebiet auch nach dem 31.12.2020 als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Für nordirische USt-ID-Nummern findet das Präfix „XI“ Anwendung.

Praxishinweise:

- Auf der Rechnung wird „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ ersetzt durch „**steuerfreie Ausfuhr nach §6 UStG**“.
- Einholen und Aufbewahren eines Ausgangsvermerks im Ausfuhrverfahren **ATLAS** = Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System



Latzel

Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

- Wie dieser eingeholt wird finden Sie unter: <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/import-export/zollverfahren/atlas/mba-ae-683754>.

- Nachweisanforderungen zur Erlangen einer Steuerbefreiung:

Belegnachweis + Buchnachweis

- Genauere Informationen finden Sie unter: https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/steuerrecht/umsatzsteuer_mehrwertsteuer/umsatzsteuer_mehrwertsteuer_international/nachweispflichten/belegnachweise-umsatzsteuerzwecke-ausfuehren/1167694

B. Lieferung an Privatpersonen (Internationaler Versandhandel / E-Commerce)

Nach den Regelungen des § 3c UStG verlagert sich der Ort der Lieferung im **europäischen** Versandhandel, insbesondere bei Lieferungen an Privatpersonen, an den Ort des Empfängers.

Nach dem 31.12.2020 ist die Regelung des § 3c UStG nicht mehr anwendbar, so dass aus deutscher Sicht eine steuerfreie Ausfuhrlieferung gegeben ist (s.o. zu den Voraussetzungen). Sofern der deutsche Unternehmer aber den Transport und die zollrechtliche Überführung der Ware nach GB übernimmt (Regelfall), verlagert sich der Lieferort nach GB. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausfuhrlieferung (auch z.B. über eigenen Webshop)
 - Bis 135 £ entsteht in GB keine Einfuhrumsatzsteuer und kein Zoll.
 - In GB hat der deutsche Unternehmer die britische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
 - Die Umsatzsteuer ist entsprechend in der britischen Umsatzsteuererklärung zu erklären und abzuführen.
 - Die Einfuhrumsatzsteuer kann in der britischen Umsatzsteuererklärung geltend gemacht werden.
 - Es besteht eine Registrierungspflicht in GB

Praxishinweis:

- Es wird eine eigene britische EORI-Nummer benötigt (<https://www.gov.uk/eori>)
- Es wird ein zuverlässiger Zollagent/Spediteur/Paketdienst benötigt, der im britischen Zoll-IT-System CHIEF Zollerklärungen abgeben darf. Unter dem folgenden Link finden Sie eine Liste mit Zolldienstleistern (<https://www.gov.uk/guidance/list-of-customs-agents->



Latzel

Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

[and-fast-parcel-operators?utm_source=56d31509-d25c-4684-a5ea-e31014a5b37a&utm_medium=email&utm_campaign=govuk-notifications&utm_content=immediate\)](https://www.latzel-st Steuerberater.de/and-fast-parcel-operators?utm_source=56d31509-d25c-4684-a5ea-e31014a5b37a&utm_medium=email&utm_campaign=govuk-notifications&utm_content=immediate)

- Es besteht eine **Registrierungspflicht** in GB
- Es muss **britische USt** ausgewiesen und abgeführt werden
- Vorhandene Registrierungen bleiben bestehen

- E-Commerce: Ausfuhrlieferung über Marktplatz (z.B. Amazon)
 - unter 135 £
 - Aus deutscher Sicht handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.
 - Aus britischer Sicht besteht die gesetzliche Fiktion einer steuerpflichtigen Lieferung vom Marktplatz an den Kunden.
 - Der Marktplatz ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und an die britische Finanzverwaltung abzuführen.
 - über 135 £
 - Trotz der fiktiven Lieferungen des Marktplatzbetreibers fällt für den deutschen Unternehmer regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer in GB an.
 - Es bestehen Registrierungspflichten in GB.

Praxishinweis:

- Die Rechnungsstellung ist derzeit noch ungeklärt und ggf. mit dem Marktplatzbetreiber abzustimmen. U.E. ist eine Rechnung an Amazon ohne Umsatzsteuer erforderlich.

2. Brexit und internationale Dienstleistungen

A. Dienstleistungen zwischen 2 Unternehmern

Nach dem 31.12.2020 ist eine Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer im Sinne des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens nicht mehr einfach möglich.



Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

Zwischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland und GB (sog. B2B-Umsätze gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG) wird die Prüfung der Unternehmereigenschaft des Geschäftspartners **nicht mehr anhand der qualifizierten Bestätigung der Umsatzsteueridentifikationsnummer** erfolgen können. Diese Nummer wird nur an Unternehmen der EU vergeben.

Hier wird es darauf hinauslaufen, dass der britische Unternehmer als Leistungsempfänger eine Bestätigung seiner örtlich zuständigen Finanzbehörde benötigt, dass er dort als Unternehmer steuerlich erfasst ist. Diese ist bei Leistungserbringung durch den deutschen Unternehmer vor Rechnungstellung vorzulegen, damit der Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (sog. Reverse-Charge-Verfahren) Anwendung finden kann. Erst dann kann die Rechnung wie gewohnt ohne Umsatzsteuer erstellt werden.

Praxishinweis:

- Auf der Rechnung ist ggf. das Wort „innergemeinschaftlich“ zu löschen
- Zukünftig ist eine Unternehmerbescheinigung des britischen Unternehmens anzufordern

B. Dienstleistungen von einem deutschen Unternehmen an eine Privatperson

Bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland und Nicht-Unternehmern in GB (sog. B2C-Umsätze) findet künftig § 3a Abs. 4 UStG Anwendung. Dies führt dazu, dass der Ort der sonstigen Leistung in das Drittlandsgebiet bzw. nach GB verlagert wird. Dies gilt z. B. für folgende Dienstleistungen (keine abschließende Aufzählung):

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
- Dienstleistungen im PR- und Werbebereich
- die Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfer,
- Leistungen der Datenverarbeitung,
- die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel.

Insoweit ist sehr wahrscheinlich eine steuerliche Registrierung und die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung in GB erforderlich.



Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

Bei anderen Dienstleistungen ist die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer zu erstellen.

Praxishinweis:

- Mit Steuerberater in GB in Verbindung setzten
 - o Es besteht eine **Registrierungspflicht** in GB
 - o Es muss **britische USt** ausgewiesen und abgeführt werden

3. Vereinfachungsregel bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nicht mehr anwendbar

Ein **umsatzsteuerliches Reihengeschäft** ist dadurch gekennzeichnet, dass mehr als zwei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand der Lieferung direkt vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer gelangt (sog. abgekürzter Warenweg).

Ab dem 01.01.2021 sind die Vereinfachungsregelungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts bei Beteiligung eines britischen Unternehmens nicht mehr anwendbar. Demnach bestehen für ein britisches Unternehmen und ggf. auch für andere Teilnehmer des Reihengeschäftes nach dem Brexit zusätzliche Registrierungspflichten in anderen Mitgliedsstaaten oder GB. Dies ist im Einzelfall anhand der tatsächlichen Lieferkette zu prüfen.

Praxishinweise:

- Auf der Rechnung darf **nicht „Dreiecksgeschäft“** ausgewiesen werden.
- Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung, um die steuerlichen Folgen zu prüfen.
- Ggf. ist eine Registrierung in GB und die Abgabe einer britischen Steuererklärung erforderlich.

→ Um diesen Aufwand zu vermeiden, raten wir Ihnen, die Ware zunächst in ein deutsches Lager zu versenden, bevor sie endgültig zum Kunden geliefert wird.

4. Verbringungstatbestände nach dem Brexit (z.B. Amazon-Lager)



Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

A. Verbringen nach GB

Ein innergemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn ein Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaats zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats befördert oder versendet und der Unternehmer den Gegenstand im sog. Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet. Ein Verkauf des Warengegenstandes an einen Dritten findet also nicht statt. Der Unternehmer erbringt in dem Fall eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst.

Nach dem 31.12.2020 sind auch diese Fälle in Deutschland als Ausfuhrlieferung zu deklarieren und der Unternehmer hat entsprechende Erklärungs- und Registrierungspflichten in GB als Bestimmungsland. Hier ist eine entsprechende Einfuhr zu erklären und es werden i.d.R. Zölle und Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Praxishinweise:

- Künftig als **Ausfuhr- bzw. Einfuhrlieferungen** anzusehen und daher Ausfuhrbeleg aufbewahren (ATLAS).
- Es bestehen **Erklärungs- und Registrierungspflichten in GB**

B. Verkauf aus dem Lager in GB

- Aus britischer Sicht besteht die gesetzliche Fiktion, dass eine steuerfreie Lieferung von dem deutschen Unternehmer an Amazon und eine steuerpflichtige Lieferung von Amazon an den Kunden vorliegt.
- Amazon ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und abzuführen.
- Der deutsche Unternehmer muss seine steuerfreien Umsätze (an Amazon) in GB regelmäßig erklären.

Praxishinweis:

- o Die Rechnungsstellung ist derzeit noch ungeklärt und ggf. mit dem Marktplatzbetreiber abzustimmen. U.E. ist eine Rechnung an Amazon ohne Umsatzsteuer erforderlich.



Latzel Whitepaper: Brexit – die umsatzsteuerlichen Folgen

5. Zusammenfassende Meldung und Intrastat

Nach Austritt GBs aus der EU **entfällt auch die Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)** für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungen nach § 18a UStG. Auch die Abgabe der Intrastat-Meldungen wird obsolet.

6. Vorsteuervergütungsverfahren

Durch das Vorsteuervergütungsverfahren wird es einem ausländischen Unternehmer ermöglicht, sich die von einem Unternehmer in einem anderen Staat **in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer erstatten zu lassen**, auch wenn er im anderen Staat nicht für Zwecke der Umsatzsteuer registriert ist. Deutsche Unternehmer, die sich zukünftig britische Umsatzsteuer erstatten lassen wollen, können das bis zum 31.03.2021 noch nach dem alten Verfahren über das Bundeszentralamt für Steuern durchführen (Übergangsregel). Ab dem 31.03.2021 muss sich der deutsche Unternehmer voraussichtlich direkt mit der britischen Behörde in Verbindung setzen.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Kempfen, im Mai 2023

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.